Bundesrat **Drucksache 864/02**
18.11.02

EU - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Initiative der Bundesrepublik Deutschland für eine Richtlinie des Rates über die Unterstützung beim Transit im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftwege

Ratsdok. 13861/02

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 18. November 2002 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Drucksache 864/02

RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. November 2002

13861/02

LIMITE

MIGR 111

AUFZEICHNUNG

der	deutschen Delegation
für	Delegationen
Betr.:	Initiative der Bundesrepublik Deutschland für eine Richtlinie des Rates über die Unterstützung beim Transit im Rahmen von Rückführungsmassnahmen auf dem Luftwege

Die Delegationen erhalten in der Anlage die obengennante Initiative, die von der Bundesrepublik Deutschland am 5. November 2002 offiziell übermittelt wurde.

Richtlinie (EG) Nr. /2002 DES RATES

vom

über die Unterstützung beim Transit im Rahmen von
Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftwege

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nr. 3 Buchstabe b,

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf die Empfehlung des Rates vom 22. Dezember 1995 betreffend die Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen und den Beschluss des Schengener Exekutivausschusses vom 21. April 1998 betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten bei der Rückführung von Drittstaatsangehöriger auf dem Luftweg wird Bezug genommen.

(2) Die gegenseitige Unterstützung bei der Rückführung trägt dem gemeinsamen Ziel der Beendigung des illegalen Aufenthaltes ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger Rechnung. Eine für alle Mitgliedstaaten verbindliche Regelung trägt zudem zur Rechtssicherheit und Vereinheitlichung der Verfahren bei.

(3) Für die Aufenthaltsbeendigung von Drittstaatsangehörigen gewinnt die Rückführung auf dem Luftweg zunehmend an Bedeutung. Trotz des Bemühens der Mitgliedstaaten, direkte Flugverbindungen vorrangig zu nutzen, kann es unter wirtschaftlichen Aspekten bzw. wegen eines unzureichenden Angebotes an Direktflügen erforderlich werden, Flugverbindungen zu nutzen, die über Transitflughäfen anderer Mitgliedstaaten führen.

(4) Die Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten – insbesondere hinsichtlich der Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges gegenüber renitenten Rückzuführenden – bleiben unberührt.

(5) Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokioter Abkommen) – insbesondere im Hinblick auf die Bordgewalt des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und Haftungsfragen – bleibt unberührt.

(6) Hinsichtlich der Unterrichtung der Luftverkehrsgesellschaften über die Durchführung von unbegleiteten und begleiteten Rückführungen wird auf Anhang 9 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Abkommen) vom 07. Dezember 1944 Bezug genommen.

(7) Die Mitgliedstaaten führen diese Richtlinie unter Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch.

(8) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die diesen Mitgliedstaat somit nicht bindet und auf ihn keine Anwendung findet. Da mit dieser Richtlinie der Schengen-Besitzstand in Anwendung der Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft weiterentwickelt werden soll, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 dieses Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Richtlinie erlassen hat, ob es die Richtlinie in sein innerstaatliches Recht umsetzt.

(9) Für die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des vom Rat der Europäischen Union am 18. Mai 1999 mit diesen beiden Staaten geschlossenen Übereinkommens dar. Wenn die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren abgeschlossen sind, finden die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten auch auf diese beiden Staaten und auf die Beziehungen zwischen ihnen und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, an die diese Richtlinie gerichtet ist, Anwendung –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gegenstand dieser Richtlinie sind Maßnahmen zur Unterstützung von unbegleiteten und begleiteten Rückführungen durch die zuständigen Behörden auf den Transitflughäfen der Europäischen Union.

(2) In den Fällen, in denen die Rückführung in einem Transitsstaat oder im Zielstaat scheitert, sollen die ersuchten Mitgliedstaaten auch die Rückübernahme des Drittstaatsangehörigen in den ersuchenden Mitgliedstaat im Rahmen dieser Richtlinie unterstützen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) "Drittstaatsangehöriger" jede Person, die nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Republik Island oder des Königreichs Norwegen ist;

b) "Begleitkräfte" alle Personen des ersuchenden Mitgliedstaates, die mit der Begleitung des Drittstaatsangehörigen beauftragt sind, einschließlich der mit der Wahrnehmung der medizinischen Versorgung betrauten Personen sowie Sprachmittler;

c) "Durchbeförderung" den für die Rückführung auf dem Luftweg erforderlichen Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls der Begleitkräfte im Bereich eines Flughafens des ersuchten Mitgliedstaates;

d) "ersuchender Mitgliedstaat" den Staat, der eine Rückführungsentscheidung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen vollstreckt und die Durchbeförderung über den Transitflughafen eines anderen Mitgliedstaates beantragt;

e) "ersuchter Mitgliedstaat" den Staat, über dessen Transitflughafen die Durchbeförderung erfolgen soll.

Artikel 3

(1) Der ersuchte Mitgliedstaat unterstützt die Durchbeförderung rückzuführender Drittstaatsangehöriger nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Der ersuchende Mitgliedstaat prüft vorrangig, ob die Rückführung in den Zielstaat mit einem Direktflug möglich ist. Die Durchbeförderung soll grundsätzlich nicht beantragt werden, wenn die Rückführungsmaßnahme den Wechsel des Flughafens auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates erforderlich machen würde.

(3) Die Durchbeförderung wird nicht beantragt oder kann abgelehnt werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen im Zielstaat oder in einem weiteren Transitstaat die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Folter oder die Todesstrafe droht oder sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht wäre.

(4) Die Durchbeförderung kann des Weiteren abgelehnt werden, wenn

a) der Drittstaatsangehörige im ersuchten Staat strafrechtlich verfolgt werden müsste,

b) die Durchbeförderung durch weitere Transitstaaten oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht gesichert ist oder

c) die erbetene Unterstützung im Ausnahmefall aufgrund organisatorischer Umstände zu einem bestimmten Termin nicht möglich ist.

(5) Im Falle des Absatzes 4 Buchstabe c) benennt der ersuchte Mitgliedstaat dem ersuchenden Mitgliedstaat umgehend einen Termin, an dem eine Durchbeförderung unterstützt werden kann, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

(6) Bereits erteilte Durchbeförderungsbewilligungen können von dem ersuchten Mitgliedstaat zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne der Absätze 3 und 4 bekannt werden, die eine Ablehnung der Durchbeförderung rechtfertigen.

(7) Der ersuchte hat dem ersuchenden Mitgliedstaat die Ablehnung oder Rücknahme der Durchbeförderungsbewilligung nach den Absätzen 3, 4 oder 6 oder die aus einem anderen Grund bestehende Unmöglichkeit der Durchbeförderung unverzüglich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Artikel 4

(1) Der ersuchende Mitgliedstaat verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückübernahme des Drittstaatsangehörigen, wenn

a) die Durchbeförderungsbewilligung nach Artikel 3 Abs. 3, 4 oder 6 abgelehnt oder zurückgenommen wurde,

b) der Drittstaatsangehörige während der Durchbeförderung unerlaubt in den ersuchten Mitgliedstaat eingereist ist,

c) die Rückführung des Drittstaatsangehörigen in einem weiteren Transitstaat oder dem Zielstaat gescheitert ist oder

d) die Durchbeförderung aus einem anderen Grund unmöglich ist.

Der ersuchte Mitgliedstaat stellt in den Fällen des Absatzes 1 die Rückübergabe des Drittstaatsangehörigen an den ersuchenden Mitgliedstaat sicher. Der ersuchende Mitgliedstaat trägt die für die Rückreise des Drittstaatsangehörigen erforderlichen Kosten.

Artikel 5

(1) Der ersuchte Mitgliedstaat veranlasst alle Unterstützungsmaßnahmen, die von der Landung und der Öffnung der Flugzeugtüren bis zur Sicherung der Ausreise des Drittstaatsangehörigen erforderlich sind. In Betracht kommen, insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen:

1. die Abholung des Drittstaatsangehörigen am Flugzeug sowie dessen Begleitung auf dem Gelände des Transitflughafens; insbesondere zum Weiterflug,

2. die Verbringung und Unterbringung des Rückzuführenden in einen Gewahrsamsraum aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,

3. die Ausübung hoheitlicher Gewalt zur Verhinderung oder Beendigung von durch den Drittstaatsangehörigern begangenen Widerstandshandlungen,

4. die notärztliche Versorgung des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls der Begleitkräfte,

5. die Verpflegung des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls der Begleitkräfte,

6. die Entgegennahme, Aufbewahrung und Weiterleitung von Reisedokumenten; insbesondere bei unbegleiteten Rückführungen sowie

7. die Unterrichtung des ersuchenden Staates über Ort und Zeit der Ausreise eines unbegleiteten Drittstaatsangehörigen aus dem Gebiet der Europäischen Union.

(2) Über Art und Umfang der Unterstützung nach Absatz 1 entscheiden die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaates, bei denen die Verantwortung für die getroffenen Maßnahmen liegt.

(3) Die Begleitkräfte verfügen im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates über keine hoheitlichen Befugnisse. Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Notwehr- und Nothilferechte nach der Rechtsordnung des ersuchten Staates bleiben hiervon unberührt. Die Begleitkräfte führen bei der Durchbeförderung keine Waffen mit sich und weisen sich auf Verlangen des ersuchten Mitgliedstaates durch Dienstpässe aus.

(4) Die für Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 anfallenden Kosten trägt der ersuchende Mitgliedstaat. Die übrigen Kosten trägt der ersuchte Mitgliedstaat.

Artikel 6

(1) Das Ersuchen auf eine begleitete oder unbegleitete Durchbeförderung und die damit verbundenen Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 ist durch den ersuchenden Mitgliedstaat schriftlich zu stellen. Es soll dem ersuchten Mitgliedstaat so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Durchbeförderung zugehen.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann bei unbegleiteten Rückführungen, für die keine Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 erforderlich sind und in besonders begründeten Dringlichkeitsfällen unterschritten werden.

(3) Der ersuchte Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich seine Entscheidung mit. Ohne Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates darf eine Durchbeförderung nicht begonnen werden.

(4) Für die Entgegennahme des Ersuchens nach Absatz 1 benennen die Mitgliedstaaten jeweils eine zentrale Behörde.

(5) Zum Zwecke der Erledigung des Ersuchens nach Absatz 1 sind dem ersuchten Mitgliedstaat die Angaben auf dem für die Beantragung und Zustimmung der Durchbeförderung zu verwendenden Vordruck gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie zu übermitteln.

(6) Bei unbegleiteten Rückführungen teilt der ersuchende Mitgliedstaat dem ersuchten Mitgliedstaat die auf dem Vordruck gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie vorgesehenen Personaldaten, Angaben über das Reisedokument sowie die Flugdaten des Drittstaatsangehörigen mit. Soll der ersuchende Mitgliedstaat Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 ergreifen, so teilt der ersuchende Mitgliedstaat darüber hinaus auch den Sitzplatz des Drittstaatsangehörigen laut Passagierliste mit.

(7) Eine erteilte Zustimmung zur Durchbeförderung gilt zugleich als Befreiung vom Visumzwang.

(8) Die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über die telefonisch zu erreichenden Ansprechpartner bei den Grenzdienststellen an Flughäfen, die während der gesamten Durchführung der Durchbeförderung erreichbar sind.

Artikel 7

Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967, aus dem Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags sowie aus internationalen Übereinkommen über die Auslieferung von Personen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum ..... nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten inner staatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANLAGE

I. Ersuchen auf Durchbeförderung
II. zum Zwecke der Rückführung auf dem Luftweg

(gem. Art. 6 Abs. 1 und 5 der Richtlinie (EG) Nr. /2002 des Rates vom .....)

(Ersuchende Dienststelle) Behörde: _____ Anschrift: _____ _____	Ort/Datum: _____ Telefon/Fax: _____ Name des Bearbeiters: _____ Unterschrift: _____

(Ersuchte Dienststelle) Behörde: _____ Anschrift: _____

Allgemeine Angaben zur durchzubefördernden Person

Lfd	Name	Vorname	m/w	Geb. Dat.	Geb. Ort	Stang.	Reisedok. Nr./Art/Gültigkeits-dauer
1							
2							
3							

Flugdaten

Flug-Nr.	von	ab am	um Uhr	nach	an am	um Uhr

Besondere Angaben:

Begleitung durch Sicherheitskräfte des ersuchenden Staates erforderlich?	☐ ja	☐ nein	Namen:
Polizeiliche Bewachung am Flughafen erforderlich?	☐ ja	☐ nein	
Medizinische Versorgung erforderlich?	☐ ja	☐ nein	Wenn ja, welche:
Ansteckende meldepflichtige Krankheiten?	☐ ja	☐ nein	Wenn ja, welche:
Früher gescheiterte Rückführungsver- suche?	☐ ja	☐ nein	~~Wenn ja, Gründe:~~

Sonstige Bemerkungen

Hinweis: Zum Zeitpunkt des Ersuchens sind keine Ablehnungsgründe nach Art. 3 Abs. 3 bis 4 der Richtlinie (EG) Nr. /2002 des Rates vom _____ bekannt.

Entscheidung der ersuchten Dienststelle

Dem Ersuchen wird stattgegeben ☐

Dem Ersuchen wird nicht stattgegeben ☐

Begründung: _____

_____

_____

(Name / Unterschrift / Datum)

Begründung

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags fallen Asyl- und Einwanderungsfragen im Rahmen des neuen Titels IV des geänderten Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. In Artikel 63 EGV sind die vom Rat im Bereich Asyl und Einwanderung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags zu beschließenden Maßnahmen aufgeführt. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Rückführung illegal aufhältiger Personen.

1.2 Am 22. Dezember 1995 hat der Europäische Rat unverbindliche Empfehlungen zur Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen ausgesprochen. Die Empfehlungen beziehen sich auch auf die Zusammenarbeit beim Transit zum Zwecke der Rückführung und dienen deren Erleichterung.

1.3 Der effektive und sichere Vollzug von Rückführungsmaßnahmen ist wichtiger Bestandteil einer gemeinschaftlichen Ausländer- und Asylpolitik, die nicht zuletzt durch die konsequente Durchsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Glaubwürdigkeit erlangt. Die vorgeschlagene Richtlinie verfolgt das Ziel, das Verfahren (einschließlich von Unterstützungsmaßnahmen) zur Rückführung auf dem Luftweg über Transitstaaten der Europäischen Union zu vereinheitlichen und verbindlich zu regeln.

1.4 Seit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages fallen die Visa-, Asyl- und Einwanderungspolitik und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Hierbei ist jedoch dass Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 EG-Vertrag zu berücksichtigen, wonach die Gemeinschaft nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht kommenden Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können

Durch den Vollzug von Rückführungsmaßnahmen über andere Transitstaaten der Europäischen Union werden regelmäßig, insbesondere bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen den Drittstaatsangehörigen, Hoheitsrechte des Transitstaates berührt. Diesbezügliche Regelungen können daher nur gemeinschaftlich getroffen werden, so dass die Kriterien des Artikel 5 EG-Vertrag gegeben sind.

1.5 Mit dem Vollzug von Rückführungsmaßnahmen über Transitsstaaten sind verschiedene, zum Teil überlagernde Interessen verbunden. Neben dem Interesse des eine Rückführung vollstreckenden Staates an einer schnellen Außerlandesbringung des Drittstaatsangehörigen, dem Interesse des Transitstaates an einer reibungslosen Koordinierung und dem Interesse der Begleitkräfte an einer rechtssicheren Regelung ist auch das gemeinsame Interesse der Mitgliedstaaten an einer sicheren, angemessenen und zumutbaren Rückführung des Drittstaatsangehörigen zu berücksichtigen. Mit diesem Richtlinienentwurf wird daher auch der Ausgleich der verschiedenen Interessen verfolgt.

2. Besondere Erläuterungen zu den Artikeln

I. Artikel 1

Der Artikel beschreibt den Zweck der Richtlinie, nämlich die Unterstützung von unbegleiteten und begleiteten Rückführungen durch die zuständigen Behörden auf den Transitflughäfen der Europäischen Union.

Die Richtlinie bezieht sich vorrangig auf die Unterstützung bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen. Durch diesen Absatz werden jeden jedoch auch Fälle einbezogen, in denen die Rückführung scheitert und die Unterstützung bei der Rückübernahme des Rückzuführenden erforderlich wird.

II. Artikel 2

Durch Artikel 2 werden die Begriffe "Drittstaatsangehöriger", "Begleitkräfte", "Durchbeförderung", "ersuchender Mitgliedstaat" und "ersuchter Mitgliedstaat" im Sinne der Richtlinie definiert.

III. Artikel 3

In Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Mitgliedstaaten vorrangig die Nutzung von Direktflügen für Rückführungen prüfen sollen, um hierdurch die Transitflughäfen zu entlasten und die ggf. mit der Nutzung von Transitverbindungen verbundenen Probleme zu umgehen. Aus den gleichen Gründen sollen grundsätzlich keine Transitverbindungen genutzt werden, die einen Wechsel des Flughafens erforderlich machen.

Gleichwohl soll es den Mitgliedstaaten unbenommen bleiben, in eigener Entscheidung Flugverbindungen über Transitstaaten der Europäischen Union zu wählen, wenn dies aus verschiedenen Gründen günstiger ist.

Die folgenden Absätze erfassen entsprechend die Fälle, in denen die Durchbeförderung nicht beantragt werden soll bzw. die Durchbeförderung abgelehnt oder zurückgenommen werden kann. Dabei werden sowohl rechtliche als auch tatsächliche Aspekte berücksichtigt.

IV. Artikel 4

Durch Artikel 4 wird der ersuchte Mitgliedstaat zur unverzüglichen Rückübernahme des Rückzuführenden verpflichtet, wenn die Durchbeförderung abgelehnt oder zurückgenommen wurde oder aus irgendeinem Grund (z.B. Krankheit des Rückzuführenden, Streik der Fluglotsen o.ä.) nach Beginn der Rückführung unmöglich geworden ist. Ferner gilt diese Verpflichtung auch, wenn die Rückführung in einem weiteren Transitstaat oder dem Zielstaat gescheitert ist oder der Rückzuführende unerlaubt in den ersuchten Transitstaat eingereist ist.

V. Artikel 5

Durch Absatz 1 wird der Zeitraum der Unterstützung festgelegt (von der Öffnung der Flugzeugtüren bis zur Ausreise des Drittstaatsangehörigen). Durch den Begriff "erforderlich" im Zusammenhang mit den nachfolgenden Maßnahmen wird zum Ausdruck gebracht, dass sich Art und Umfang der Unterstützung am jeweiligen Einzelfall orientiert. Die Aufzählung der Unterstützungsleistungen ist nicht abschließend, was aus der Formulierung "insbesondere" hervorgeht. Vielmehr sind lediglich die in der Praxis gängigsten Formen der Unterstützung angeführt.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Entscheidung und Verantwortung für Art, Umfang und Durchführung der Unterstützung beim ersuchten Mitgliedsstaat liegt. Gleichwohl bleibt es dem ersuchenden Mitgliedstaat unbenommen, bei dem Ersuchen um Unterstützung konkrete Vorschläge im Hinblick auf die Unterstützung zu machen.

Mit der Regelung des Absatzes 3 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Begleitkräfte im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten über keine hoheitlichen Befugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Zwangsmaßnahmen verfügen. Diese fallen in die Zuständigkeit und Verantwortung der Behörden des ersuchten Mitgliedstaates (vgl. Artikel 5 Abs. 1). Entsprechend werden begleitete Rückführungen unbewaffnet durchgeführt.

Die Kostenverteilung der Unterstützungsmaßnahmen erfolgt nach Absatz 4. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten in der Regel durch den ersuchenden Mitgliedstaat getragen werden. Soweit die Unterstützung im Wesentlichen darin besteht, dass der ersuchte Mitgliedstaat sein Personal für bestimmte Maßnahmen zur Verfügung stellt, trägt er hierfür die Kosten[1].

VI. Artikel 6

Artikel 6 enthält überwiegend Form- und Fristregelungen zur Beantragung und Genehmigung von Durchbeförderungen. Durch Absatz 7 werden Drittstaatsangehörige automatisch von einer gegebenenfalls bestehenden Visumpflicht für die Dauer ihrer Durchbeförderung befreit. Durch diese Regelung wird eine gegenwärtig bestehende Regelungslücke geschlossen.

VII. Artikel 7

Dieser Artikel führt die völkerrechtlichen Instrumente und Übereinkommen auf, die von dieser Richtlinie unberührt bleiben.

VIII. Artikel 8

Dieser Artikel sieht die Umsetzung der für die Anwendung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in das innerstaatliche Recht und insbesondere die Frist für die Umsetzung vor. Er verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission von der Umsetzung in Kenntnis zu setzen.

IX. Artikel 9

Standardartikel zum Inkrafttreten dieser Richtlinie.

X. Artikel 10

Standardartikel, in dem der Adressat der Richtlinie angegeben ist.

---

[1] Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie gilt bis zum Vorschlag für eine Kostenverteilung durch die Kommission nach Art. 7 der Richtlinie 40/2001/EG..